

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.,

./.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

4 K 877/23.G1

nimmt die Klägerin Stellung zum erneuten Anlauf auf eine Klageerwiderung. Ein Schriftsatz, der diesen Namen verdient, ist dabei wieder nicht zu verzeichnen. Er enthält nicht einmal Neues und besteht größten Teils aus einem bereits eingereichten Schriftsatz.

Die Beklagte beansprucht offen, sich mit pauschalem Bezug auf den einem Schriftsatz der Ysenburg gleichen Traktat des hochrangigen politischen Beamten Günther und der begründungslosen Einstufung alles anderen als „nicht relevant“ begnügen zu können.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin nach misslungener Sukzessivnutzung von zwei Faxgeräten (erst des Landesarchivs an das Ministerium und dann Weitergabe des empfangenen Textes durch das Ministerium an das Gericht, was für sich spricht) erst seit dem 26.08. über den neuen Schriftsatz in einwandfrei nutzbarer Form verfügt.

(1)

1. Zunächst ist um Richtigstellung des Rubrums zu bitten. Der richtige Name der Klägerin ist nicht Verein, sondern „**Vereinigung** für Heimatsforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal“.

Mangels rechtlicher Alternative hat die Klägerin zwar die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. In Wirklichkeit ist sie aber ein Dachverband von Vereinen, der als Mitglieder keine natürlichen Personen, sondern ausschließlich Vereine hat.

Eine seiner Aufgaben ist die Unterstützung der fast 60 Mitgliedervereine, wenn Aufgaben deren Möglichkeiten überschreiten. Bei den unterschlagenen Rentkammerarchiven betroffen ist von diesen etwa die Hälfte, und die Vereinigung hat ihrerseits wegen dieser Aufgabe den unterzeichnenden Prozessbevollmächtigten zum Vorsitzenden gewählt.

2. Beziehung der Akte der Insolvenz der „Kulturgut Fürst zu Ysenburg und Büdingen GbR“ mit Sitz in Büdingen beim Amtsgericht Friedberg ist jetzt nach Wiederholung der Ausführungen der Beklagten zu beantragen.

Diese GbR ist als Eigentümerin bzw. faktische Besitzerin des in Büdingen befindlichen Ysenburger Archivgutes aufgetreten und in Konkurs gegangen.

Welches Phantom die Beklagte unter diesen Umständen mit ihrem Hinweis auf Vergleichsgespräche gemeint haben könnte, ist diesseits unbekannt.

Die von der Beklagten (wie schon vom „Gutachten“) gewählten Formulierungen laufen alle darauf hinaus, dass die „Familie!“ der Ysenburg gegenwärtig noch Eigentümer der Archive ist (Beispiel: „familieninterner Eigentumsvorbehalt“). Wie dies – ganz abgesehen davon, dass die Familie in unserer bürgerlichen Rechtsordnung keine Rechtsperson ist – nach einem Vollkonkurs noch der Fall sein könnte, ist nicht zu ersehen.

II

Es geht um die Unterschlagung und Vorenthaltung von Unterlagen, die Eigentum des Landes Hessen sind und deren Nutzung durch die Öffentlichkeit gesetzlich festgelegt wurde. Wenn das Land Hessen diese Rechtsauffassung so entschieden bekämpft, so ist das schon ein höchst ungewöhnlicher Vorgang. Beteiligte Personen bieten da Anhaltspunkte, die zu Zwangsassoziationen führen. Der Prozessvertreter der Klägerin zieht es indes vor, es hier wie der Vogelsberger Papagei zu halten.

Diesem Sachverhalt entspricht die Gestaltung des Schriftsatzes der Beklagten.

3. Einzige Sachangabe in den Schriftsätzen der Gegenseite ist und bleibt der pauschale Bezug auf das „Gutachten“ des politischen Spitzenbeamten Günther.

Dessen gegen den Sachverhalt auf das Zivilrecht gestützte Behauptung von „Ersitzung“ würde indes bereits nach Zivilrecht nicht tragen. Wie der hierzu erforderliche Gute Glauben vorhanden gewesen sein könnte, müsste erst dargelegt werden. Die Unterschlagung war nämlich nur möglich, weil fortwährend die Lüge in den Raum gestellt wurde, bei dem „Gesamtarchiv“ handele es sich um ein gemeinsames Archiv aller drei Ysenburger Speziallinien, in dem alle Archive der Ysenburg enthalten seien.

Auf Guten Glauben käme es indes gar nicht an, da hier Staatsrecht gilt, dem Ersitzung fremd ist. Durch die neueste Rechtsprechung des BVerfG ist dabei das „Gutachten“ von vorne herein gegenstandslos. Das Verfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Juni 2017 (1 BvR 1978/13) in mehrfachen Formulierungen die seit jeher geltende Norm des Staatsrechts wiederholt, dass staatliche Unterlagen ihren Charakter nie verlieren, gleichgültig in wessen Besitz sie sich befinden. Die bekannte Auseinandersetzung um Zugang zu Dokumenten des Bundes geht daher längst nur noch um das Ausmaß der Wiederbeschaffungspflicht des Staates, im vorliegenden Fall eher kein Problem. Diese notwendige Differenzierung lässt auch der zweite Anlauf zur Klageerwiderung vermissen.

4. Bei diesen rechtlichen Gegebenheiten ist zu beanstanden, wie im Schriftsatz mit der Hauptsache, der Unterschlagung von drei Archiven, die weitgehend Eigentum des Landes Hessen sind, umgegangen wird.

a) Verwendung des Begriffes Grundherrschaft. Im vorliegenden Fall geht es um Unterlagen staatlichen Charakters. Dass die Länder der Ysenburg Staaten waren, gehört zum Allgemeinwissen. Der Schriftsatz verwendet indes durchgehend den Begriff „Grundherrschaft“. Dass dieser mittelalterliche Begriff dem Staatsrecht fremd ist, vielmehr letztlich vom Privatrecht herkommt und besondere Rechte eines Gutes über auf ihm lebende persönlich abhängige Personen umschreibt, gehört wiederum zum geschichtswissenschaftlichen Allgemeinwissen. Beim Rentkammerarchiv Büdingen geht es weitgehend um Unterlagen der Stadt Büdingen. Im Zusammenhang mit dieser von „Grundherrschaft“ zu sprechen, kann getrost als grotesk eingestuft werden und würde niemand von einem Landesarchiv erwarten. Der Prozessvertreter der Klägerin kann nicht glauben, dass solche Selbstverständlichkeiten im Hessischen Landesarchiv nicht bekannt sind.

b) Ignorierung eigener Beweismittel. Die Beklagte beschränkt sich darauf, Auflistungen von Archiven (in denen das Archiv der Hauptlinie in Birstein mit ganz anderen Gegebenheiten nichts zu suchen hätte) wiederzugeben. In diesen finden sich – bei unterschlagenen Archiven wenig überraschend – die drei Rentkammerarchive nicht. Deren Existenz kann allerdings bereits mit den dem Landesarchiv zur Verfügung stehenden Mitteln bewiesen werden.

Unterschlagung der Rentkammerarchive war nur möglich, weil vorgespiegelt wurde, dass das „Gesamtarchiv“ tatsächlich ein Archiv aller drei Speziallinien des Hauses Ysenburg und Büdingen ist und in ihm alle Archive der Ysenburg und Büdingen liegen. In Wirklichkeit liegen im Gesamtarchiv nur die Unterlagen, die vor der Teilung in die drei Speziallinien zu Ende des 17. Jahrhunderts vorhanden waren und vernünftigerweise gemeinsames Eigentum blieben. Es gibt dort nur ganz wenige Dokumente aus der Zeit nach 1700. Die solche in Masse enthaltenden Archive der drei Speziallinien sind andere und selbständige Archive, die es natürlich gibt.

Dieser Sachverhalt hat dem Landesarchiv bekannt zu sein. Der Unterzeichnende hat seinerzeit im Staatsarchiv Darmstadt, also im Verfügungsbereich des Landesarchives, eine umfangreiche Inhaltsangabe des Gesamtarchives aufgefunden, die auf unbekanntem Weg dorthin gelangt ist und von ihm digitalisiert wurde. Aus ihr ergibt sich, dass zum Gesamtarchiv nur die alten Unterlagen des Hauses Ysenburg und Büdingen vor dessen Teilung in drei (kurze Zeit vier) Speziallinien Ende des 17. Jahrhunderts gehören. Wenn heute im Gesamtarchiv in weißen Umschlägen einige wenige Unterlagen aus der Zeit bis zur Mediatisierung liegen, so wurden sie erkennbar den Rentkammerarchiven entnommen und nicht wieder in diese eingegliedert.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts gab es daher in den Landen der Ysenburg und Büdingen nicht „das Archiv“ der Ysenburg und Büdingen sondern der Archive vier (anfangs sogar fünf). In den drei Rentkammerarchiven liegen jeweils sämtliche Unterlagen der drei Speziallinien seit der Teilung in diese, auch die „Hausarchive“. Und sie sind im Verhältnis zum Gesamtarchiv mit den Unterlagen nur aus der Zeit vor der Teilung in die drei (zeitweilig vier) Speziallinien die Masse. Dank der Ausführungen des letzten Archivars in Festschriften und von Forstmeister Nieß schon in seiner Dissertation ist bekannt, dass es für die drei unterschlagenen Rentkammerarchive Inventare gibt. Die von Meerholz hat schließlich der letzte Archivar sogar der Schriftführerin der Vereinigung zwecks Außendarstellung gezeigt.

Angesichts dieses eindeutigen Sachverhalts um das „Gesamtarchiv“ als Archiv lediglich für die Zeit vor 1700 hätte das Landesarchiv u.a. zu erklären, wo denn diese weitgehend dem Land Hessen als Rechtsnachfolger der Staaten der Speziallinien gehörenden Archive dieser erst Ende des 17. Jahrhunderts entstandenen Speziallinien geblieben sind. Und warum denn die Staaten dieser drei Speziallinien in Büdingen, Meerholz und Wächtersbach – die über eine gemeinsame Stimme auf dem Reichstag verfügten – im Gegensatz zu allen sonst bekannten vormaligen Reichsständen keine Archive gehabt haben sollten!

Die Verwendung des Begriffes „Rentkammerarchive“ zur Unterscheidung vom „Gesamtarchiv“ stammt aus einer Zeit, als auch der Unterzeichnende noch von einem jedenfalls teilweisen „Gesamtarchiv“ ausging und lediglich dessen Vollständigkeit angezweifelt wurde. Die Bezeichnung ist angesichts der Rentkammern als einzigen verbliebenen Behörden der Mediatisierten formal korrekt, hat aber inhaltlich keine Bedeutung. Natürlich haben diese Rentkammern auch nach 1806 die Deckel der Akten ihrer privatrechtlichen Hauptaufgabe, Verwaltung des gräflichen Besitzes, nicht zugeklappt und dazu weiter Akten produziert. Und daneben noch bis 1830/48, in minimalem Umfang bis 1918 auch Staatsakten produziert oder auch nur in Verwahrung genommen. Die entgegenstehenden Ausführungen des Schriftsatzes liegen neben der Sache. Auf dem heutigen Kenntnisstand würde man natürlich von den Archiven der drei Speziallinien unter deren Namen sprechen (z.B. „Ysenburg-Meerholzsches Archiv“) und die Rentkammern als lediglich für deren Verwaltung zuständige (bzw. als abgebende) Behörden außen vor lassen.

Niddatal, 07.09.2023

.....
(Christian Vogel)